

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg
3003 Bern

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 18. Dezember 2020/ze

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und erlauben uns, Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und angesichts der Covid-19 Pandemie am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als für die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant eingestuft wurde (Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL vom 8. April 2020). Somit konnten unsere gewerblichen Betriebe auch während der ersten Coronawelle und dem dahin einhergehenden Lockdown ihre Geschäfte geöffnet halten, doch waren und sind sie auch in der momentanen, leider wieder an Stärke zunehmenden 2. Welle von den weitreichenden schweizweiten und kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sowohl direkt wie auch indirekt stark betroffen. Die Umsätze unserer gewerblichen und teilweise industriellen Betriebe werden zu knapp der Hälfte in der Ausserhausverpflegung wie beispielsweise Engros, Zulieferung von Restaurants und Partyservice, aber auch der Belieferung von Heimen und Kantinen erwirtschaftet. Die von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen haben nun dazu geführt, dass bei diesen Betrieben je nach Unternehmensstruktur ein mehr oder weniger grosser Anteil im Bereich von 70 bis 100% des Umsatzes über Nacht weggebrochen ist. Gerade im Hinblick auf das absehbar massiv reduzierte, für den Fleischsektor aber sehr bedeutende Jahresendgeschäft (z.B. Weihnachtessen, Vereinsanlässe) dürfte dieser Umstand auch weitere Unternehmen aus unserer Branche noch massiv betreffen, dies insbesondere auch angesichts der am letzten Freitag bereits getroffenen Massnahmen des Bundesrats zum Sonntagsverkaufsverbots und zur Teilschliessung von Restaurants, jedoch auch im Hinblick auf die unmittelbar noch zu erwartenden Massnahmen der Exekutive. Aus diesen Gründen erlauben wir uns, uns hiermit zur Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung erneut vernehmen zu lassen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Covid-19-Krise im Frühjahr dieses Jahres mit dem damit einhergehenden Lockdown hat überaus deutlich gezeigt, dass die finanzielle Unterstützung unserer Wirtschaft seitens des Staates mit Kurzarbeitsentschädigung (KAE), Corona-Erwerbsersatzentschädigungen (CEE) und Covid-19-Krediten ein wirksames Instrument ist, um in dieser wirtschaftlichen Krisenzeit Entlassungen von Mitarbeitenden und Schliessungen von Betrieben (Konkursen) vorzubeugen bzw. diese gar zu vermeiden. Die nunmehr per 1. Dezember 2020 in Kraft getretene Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) wird die Wirtschaft mit finanziellen Hilfen für Härtefälle (Kredite, A-fonds-perdu-Beiträge) weiter unterstützen.

Es hat sich gezeigt, dass gerade die KAE ein wirksames Instrument ist, um die Unternehmen in der Corona-Pandemie mit Liquidität zu versorgen. Damit können Arbeitsplätze gesichert und Konkurse von an sich

gesunden, allein aufgrund der Pandemie und den damit einhergehenden Massnahmen in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen vermieden werden. Der SFF unterstützt die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung mit dem Wegfall des Karenztages, der Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen sowie der Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperiode, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat. Das Eintreffen der zweiten Coronavirus-Welle im letzten Oktober und deren Anhalten auch bis weit ins neue Jahr wird zu keiner Erholung der Wirtschaft der Schweiz führen, sondern uns vielmehr vor neue Probleme und Herausforderungen stellen. Nach Ansicht des SFF ist es demnach von elementarer Wichtigkeit, dass die drei oben genannten materiellen Änderungen in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung verankert werden.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung, wobei die Ausführungen gemäss der Verordnungssystematik und nicht gemäss deren Bedeutsamkeit erfolgen.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 3: Aufhebung der Karenzzeit

Die Regelung, dass sich der Arbeitgeber bei der Einführung der Kurzarbeit in seinem Betrieb mit einem Selbstbehalt in Form eines Karenztages im Sinne der Schadensminderung an den durch Kurzarbeit entstehenden Kosten zu beteiligen hat, ist im Grundsatz und in normalen, nicht pandemischen Zeiten sinnvoll. Denn dabei wird davon ausgegangen, dass die finanziellen Schwierigkeiten eines Betriebs in das unternehmerische Risiko eines Betriebsinhabers sprich Arbeitgebers fallen und er eine Schadensminderungspflicht hat, wenn er Kurzarbeit anmelden muss. Infolge Covid-19 verursachten finanziellen Schwierigkeiten aufgrund von von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen trifft den Arbeitgeber hingegen keine Verantwortung für die Anmeldung von Kurzarbeit. Denn der Arbeitgeber hat sich den behördlich verhängten Massnahmen zu beugen, was zu einer Einschränkung oder Verunmöglichung seiner Tätigkeit seines Unternehmens führt. Daher wäre es nicht nachvollziehbar, wenn der Arbeitgeber einen Karenztag selber bezahlen müsste, wenn er aufgrund von behördlich erlassenen Covid-19-Massnahmen, also ohne jegliches Selbstverschulden, Kurzarbeit anmelden muss.

Der SFF unterstützt daher die Aufhebung des Karenztages und sieht die Missbrauchsgefahr, dass Arbeitgeber aufgrund dieser Erleichterung leichtfertig Kurzarbeit anmelden und länger in Anspruch nehmen als gering an. Diese Einschätzung beruht auf Erfahrungen aus der Metzgereibranche und wird zudem gestützt durch die vom SECO veröffentlichten Zahlen zu den Missbrauchsfällen in Sachen Beanspruchung von Kurzarbeit, die sehr gering sind. Der Nutzen, das heisst das Vermeiden des Verlusts von Arbeitsplätzen und des Anmeldens von Konkursen, ist sicherlich höher einzustufen als die latente Gefahr vereinzelter Missbrauchssachverhalten. Dieser Nutzen ist primordial im Vergleich mit der Missbrauchsgefahr, denn unrechtmässig ausgerichtete KAE können innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden. Zudem kann ein unrechtmässiger Bezug von KAE bei vorliegendem Vorsatz auch strafrechtliche Relevanz erlangen, womit eine weitere Sicherheit besteht, dass der Bezug von KAE nicht leichtfertig in Anspruch genommen wird, und dies allein aufgrund des Wegfalls der Karenzzeit.

Zu Artikel 4: Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Zu Abs. 1: In normalen nicht pandemischen Zeiten haben Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende keinen Anspruch auf KAE. In der Covid-19 gebeutelten Zeit sind jedoch gerade diese beiden Arbeitnehmenden-Kategorien besonders vulnerable Gruppen, die verstärkt geschützt werden müssen.

Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen, d.h. mit der latenten Gefahr, dass die Arbeitsverhältnisse bei Ablauf der Befristung nicht verlängert werden, sind in einer Krisenzeit die Ersten, die mit einem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen müssen, wenn die finanzielle Situation eines Betriebs nicht mehr gesund ist. Dieses Risiko kann mit dem Anspruch auf KAE abgedeckt werden, dies analog des Anspruchs auf KAE von Arbeitnehmenden auf Abruf in zwar unbefristeten Arbeitsverhältnissen, jedoch mit dem Risiko, einfach nicht mehr aufgeboden zu werden, sobald die finanzielle Situation des Betriebs nicht mehr ausgeglichen ist. Neben dem Verlust von Arbeitsplätzen geht auch Fachwissen verloren, wenn solche Arbeitnehmenden in befristeten Arbeitsverhältnissen nicht mehr weiterbeschäftigt werden, da deren Lohn ohne KAE nicht weiter finanziert werden kann. Daher unterstützt der SFF diese Anspruchserweiterung vollumfänglich.

Zu Abs. 2: Die Regelung, dass auch Lernende Anspruch auf Covid-19-KAE haben, wird vom SFF ausdrücklich begrüsst und unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch für den SFF, dass diese Anspruchsberechtigung auf Lernende eingeschränkt wird, welche in Lernbetrieben angestellt sind, welche behördlich geschlossen wurden. Rein generell ist dieser Ansatz nicht vereinbar mit dem grossen Fachkräftemangel, mit welchem nicht nur die Fleischbranche zu kämpfen hat. Werden Lernende nur mit der obengenannten Einschränkung zur KAE zugelassen, werden viele Lernende nicht in Genuss der KAE kommen können und ihre Ausbildung wird potenziell gefährdet. Dies kann sich der Wirtschaftsstandort Schweiz schlicht und ergreifend nicht leisten, ohne noch

mehr in Auslandabhängigkeit zu geraten oder ungelerntes Hilfspersonal in Anspruch nehmen zu müssen, was unausweichlich in einem nicht vermeidbaren Qualitätsverlust der Branchen enden würde. Im Speziellen ist es für den SFF nicht nachvollziehbar, weshalb die Anspruchsberechtigung von Lernenden auf KAE auf Lernende in Betrieben, die betrieblich geschlossen wurden, beschränkt wird. Auch Betriebe, die nur direkt oder indirekt von Covid-19 Massnahmen betroffen wurden und werden, können in beträchtliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen und sich gezwungen sehen, Lernende nicht weiter ausbilden zu können, weil das entsprechende Ausbildungspersonal nicht mehr zur Verfügung steht bzw. anders eingesetzt werden muss, um den Betrieb, allenfalls trotz KAE, weiterführen zu können. Der SFF vertritt daher ganz klar die Ansicht, dass diese Einschränkung von Art. 4 Abs. 2 lit. b ersatzlos gestrichen werden muss. Hingegen klar unterstützt der SFF die Bedingung von Art. 4 Abs. 2 lit. a, dass Lernende nur dann Anspruch auf KAE haben, wenn deren Ausbildung weiterhin sichergestellt ist. Würde diese Bedingung nicht gelten, bestände die latente Gefahr, dass Lernende über KAE als blosse ungelernete Hilfskraft ohne Ausbildungsrelevanz weiterbeschäftigt würden. Art. 4 Abs. 2 lit. c, welcher die Subsidiarität von KAE gegenüber anderen Massnahmen zur Fortführung der Ausbildung gemäss Lehrvertrag statuiert, wird vom SFF ebenfalls vollumfänglich mitgetragen. Denn bei Lernenden steht nicht der finanzielle Aspekt der Weiterbeschäftigung im Vordergrund, sondern vielmehr der Zweck der Ausbildung des Lernenden und die Förderung von Fachkräften. Dass in den Erläuterungen Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ausdrücklich auf den Vorrang von Instrumenten der Berufsbildung vor der KAE verwiesen wird, wird vom SFF im Sinne des Fokus auf den Ausbildungsgedanken für Lernende in jeder Hinsicht geteilt.

Zu Artikel 8g: *Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat*

Zu Abs. 1: Die rückwirkende Wiedereinführung der Ausweitung der Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat, auf mehr als vier Abrechnungsperioden wird vom SFF begrüsst. Während der ersten Covid-19-Welle im Frühjahr dieses Jahres hat sich gezeigt, dass sich diese Ausweitung, damals per Notrecht statuiert, bewährt hat. Nun befinden wir uns in der zweiten Covid-19-Welle, die voraussichtlich länger als die erste Welle dauern wird und somit behördliche Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie mit sich bringen wird, die länger und wohl mindestens so einschneidend wie die während der ersten Welle getroffenen Massnahmen sein werden. Dass nun die gleiche Ausweitung, rückwirkend ab 1. September 2020, greifen soll, ist somit für den SFF nur folgerichtig.

Zu Abs. 2: Der SFF begrüsst die folgerichtige Ausweitung der Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021. Eine Begrenzung der Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 wäre denn auch nicht sachbezogen begründbar.

Zu Art. 9: *Geltungsdauer*

Zu Abs. 6: Der SFF ist der Ansicht, dass die Befristung der Aufhebung der Karenzfrist bis zum 31. März 2021 zu kurz bemessen ist, da davon auszugehen ist, dass die Covid-19-Pandemie bis dahin weiterhin grosse wirtschaftliche Negativfolgen mit sich bringen wird, und dies auch noch nach dem 31. März 2021. Der SFF versteht, dass mit dieser Regelung eine Gleichstellung mit dem Geltungsbereich für das summarische KAE-Verfahren erreicht werden soll. Das Argument ist, dass damit der Vollzug vereinfacht werden soll. Dieser Gedanke ist nachvollziehbar, jedoch sind diese beiden Themenbereiche nicht zwingend miteinander gekoppelt, so dass eine abweichende Geltungsdauer für die Karenzzeit ohne weiteres möglich wäre. Bereits bei der Vernehmlassung zur Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung von anfangs dieses Monats hat der SFF eine längere Geltungsdauer für das summarische Verfahren beliebt gemacht, d.h. bis zum 30. Juni 2021. Daher beantragt der SFF an dieser Stelle, den Wegfall der Karenzzeit nicht auf den 31. März 2021, sondern auf den 30. Juni 2021 zu befristen.

Zu Abs. 7: Eine gleichgeschaltete Geltungsdauer der KAE-Anspruchsberechtigung von Arbeitnehmenden in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmenden auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen macht gemäss dem SFF aus materiellen Gründen der Vergleichbarkeit Sinn. Hierzu verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen zu Art. 3.

Zu Abs. 8: Die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung bis Ende 2023 macht Sinn, da damit eine Gleichschaltung mit der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug für KAE mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent erreicht wird.

Zu Ziffer III: *Inkrafttreten und Rückwirkung*

Zu Abs. 1: Der SFF sieht keinen objektiven Grund, die Erweiterung der Anspruchsberechtigung (Befristete und Lernende) erst per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Eine entsprechende Rückwirkung auf den 1. September 2020 würde vor allem Befristeten, welche in einem prekären finanziellen Umfeld leben und wohl auch eher in Tieflohnsegmenten tätig sind, eine bedeutende und allenfalls existenzsichernde finanzielle Entlastung verschaffen. Daher beantragt der SFF eine rückwirkende Anspruchsberechtigung per 1. September 2020, dies auch bezugnehmend auf die obenstehenden Ausführungen zu Art. 4.

Zu Abs. 2 und 3: Der SFF begrüsst das rückwirkende Inkrafttreten der Aufhebung der Karenzzeit und der maximalen Bezugsdauer von KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall per 1. September 2020 und unterstützt sie.

IV. Fazit

Der SFF unterstützt die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ergibt, hat der SFF nur Bedenken hinsichtlich des einschränkenden Anspruchs auf KAE von Lernenden sowie bezüglich der Geltungsdauer.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband
Der Präsident



Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn